



Amtssigniert. SID2016111055474
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

p.A. e-Recht@bmf.gv.at

Abgabenänderungsgesetz 2016; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-281/143-2016

Innsbruck, 14.11.2016

Zu Zahl BMF-010000/0027-VI/1/2016 vom 28.10.2016

Zum übersandten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2016 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 14 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012):

I Allgemeines

Es fällt auf, dass zum einen die geplanten Änderungen zu kurz greifen dürften, zumal Wechselwirkungen mit anderen Bestimmungen des TDBG 2012 bestehen, die jedoch nicht angepasst werden sollen. Zum anderen finden auch Vorausschau über Adaptierungen des TDBG 2012 entsprechend dem Ergebnisprotokoll über die 4. Sitzung der AG-Recht am 26. August 2016 keinen Niederschlag im Entwurf.

So sollte § 1 Abs. 2 TDBG 2012 hinsichtlich der Verarbeitung von Landesleistungen angepasst werden. Damit würde klar zum Ausdruck gebracht, dass der Bundesminister für Finanzen auch als datenschutzrechtlicher Auftraggeber für Landesförderungen anzusehen ist (vgl. § 12 TDBG 2012), dem sämtliche Verpflichtungen nach dem DSG 2000 - in Bezug auf die übermittelten Landesleistungen - obliegen (vgl. dazu auch Pkt. 2.2 der „Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend das Pilotprojekt ‚Verwendung bestimmter personenbezogener Förderungsdaten der Länder in der Transparenzdatenbank‘“).

§ 13 Abs. 1 TDBG 2012 sollte geändert werden, weil Leistungsempfänger nicht nur solche sind, die „Bundesleistungen“ erhalten haben. Durch die enge Verweisung auf § 4 Abs. 1 TDBG 2012 könnten weder (juristische) Personen, die Landesleistungen erhalten haben, eine Transparenzportalabfrage durchführen, noch abfrageberechtigte Stellen sich über Umstände informieren, die zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich sind.

Im eingangs angeführten Ergebnisprotokoll ist festgehalten, dass der Datenschutzrat die Wortfolge „zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank“ im § 23 Abs. 4 TDBG 2012 kritisiert hat und dass

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

an deren Stelle die Formulierung „zum Zweck der Vollziehung des § 4a EStG 1988“ treten werde. Auch das Erfordernis der „Zustimmung“ sollte entfallen. Beides hat im Entwurf keinen Eingang gefunden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 3 (§ 4):

Zu Abs. 2:

Die Definition in der lit. b sollte in dieser Absolutheit nicht aufrechterhalten werden. Unberücksichtigt bleibt nämlich, dass nach Art. 6 Abs. 3 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände im Sinn des Art. 116a B-VG keine Leistungsempfänger sind und Leistungen an diese in der Transparenzdatenbank auch nicht erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 3 TDBG 2012). Es wäre also sicher zu stellen, dass Förderungen an Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände keine Leistungen sind.

Zu Abs. 3:

Im Übrigen sollte statt „mitgeteilt“ der datenschutzrechtliche Begriff „übermittelt“ verwendet werden (siehe dazu § 4 Z. 12 DSG 2000 und die geplante Änderung des § 32 Abs. 6 lit. b). Dies gilt auch für das Wort „Mitteilungen“ im zweiten Satz (besser „Übermittlungen“).

Zu Z. 8 (§ 32 Abs. 6):

Der erste Satz ist - auch über die vorgesehenen Änderungen hinaus - überholt. Die Zeiträume, für die den Ländern eine Abfrageberechtigung zugestanden wurde „ab dem 1. April 2013 und bis zum Abschluss der Evaluierung gemäß Art. 15 Abs. 5 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank, im Fall einer Fortführung der Umsetzung der gebietskörper-schaftenübergreifenden Transparenzdatenbank nach Abschluss der Evaluierung jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2015“ spielen keine Rolle mehr. Diese Formulierung ist in Bezug auf den (neuen) zweiten Satz missverständlich und sollte deshalb entfallen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates über-mittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Justizariat zu Zahl JUS-O-3750/136-2016 vom 08.11.2016

Gemeinden

Bildung

Kultur

Buchhaltung

Organisation und Personal

Umweltschutz

Wirtschaft zur E-Mail vom 08.11.2016

Verkehrsrecht

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

die Sachgebiete

Verwaltungsentwicklung zu Zahl VEntw-V-9/685-2016 vom 08.11.2016

Innenrevision

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.